Vereinsstatuten des Wiener Sport-Club

In der von der Mitgliederversammlung vom 20.11.2025 beschlossenen Fassung

Die in der Satzung verwendeten Begriffe, Regeln und Klauseln gelten ungeachtet der Schreibweise immer für alle Geschlechter gleichermaßen.

§1 Name, Sitz, Rechtsform und Zweck

(1) Der Verein führt den Namen „Wiener Sport-Club“.

(2) Die Kurzform ist „WSC“.

(3) Er hat seinen Sitz in Wien.

(4) Er wurde am 24.02.1883 gegründet und wird im Zentralen Vereinsregister unter der ZVR-Zahl 559316329 geführt.

(5) Seine Tätigkeit ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet. Der Zweck des Vereins ist die Pflege körperlicher Übungen sowie die Teilnahme an bzw. die Veranstaltung von Wettkämpfen nach sportlichen Grundsätzen.

(6) Der Verein gliedert sich in Sportsektionen. Die Errichtung von Sportsektionen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Auflösung einer Sektion wird auf Antrag von derselben oder vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(7) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

(8) Der Verein ist unpolitisch, fördert die Integration und duldet keine Diskriminierung. Der Verein fördert die Idee des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und Menschen mit und ohne Beeinträchtigung. Weltanschauliche, konfessionelle und parteipolitische Ziele und Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.

(9) Der Name des Vereins kann ohne die mit einer qualifizierten Mehrheit von wenigstens neun Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu erteilenden Genehmigung der Mitgliederversammlung nicht geändert werden. Jede wie immer geartete entgeltliche oder unentgeltliche, befristete oder unbefristete Übertragung von Namensrechten des Vereins oder der gänzliche oder teilweise Verzicht auf dieselben bzw. von daraus abgeleiteten Rechten bedarf ebenfalls der mit einer qualifizierten Mehrheit von wenigstens neun Zehntel der bei der betreffenden Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu erteilenden Genehmigung.

§2 Vereinsfarben und Wappen

(1) Die Vereinsfarben sind Schwarz-Weiß.

(2) Das Wappen sieht wie folgt aus:



(3) Die Vereinsfarben und das Wappen des Vereins können ohne die mit einer qualifizierten Mehrheit von wenigstens neun Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu erteilenden Genehmigung der Mitgliederversammlung nicht verändert werden. Jede wie immer geartete entgeltliche oder unentgeltliche, befristete oder unbefristete Übertragung des Wappens des Vereins bzw. von daraus abgeleiteten Rechten oder der gänzliche oder teilweise Verzicht auf dasselbe bedarf ebenfalls der mit einer qualifizierten Mehrheit von wenigstens neun Zehntel der bei der betreffenden Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mittels Beschluss zu erteilenden Genehmigung.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Soweit hieraus Überschüsse erzielt werden, dürfen auch diese nur zur Durchführung und Unterstützung der gemeinnützigen Aufgaben des Vereins dienen. Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es dürfen auch keine Personen durch Vereinsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.3

(2) Als ideelle Mittel dienen Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsabende, die Herausgabe einer Vereinszeitung, die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Meisterschaften im In- und Ausland, die Veranstaltung von sportlichen Wettkämpfen, usw. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

(a) Mitgliedsbeiträge

(b) Erträge aus Vereinsveranstaltungen

(c) Spenden, Zuwendungen und Sammlungen

(d) Der Verein ist berechtigt, zur Erreichung des Vereinszwecks Kapitalgesellschaften als deren beschränkt haftender Gesellschafter zu gründen, wobei diese zumindest wirtschaftlich mittelbar dem Erreichen des Vereinszwecks zu dienen haben. Die Gründung, einschließlich jeder Übernahme einer Kapitalerhöhung, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates und zwei Drittel der Mitgliederversammlung. Eine Belastung von Anteilen oder Veräußerung ist untersagt.

(e) Sonstige Einnahmen

§4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins bestehen aus den ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, fördernden Mitgliedern und Jugendmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die keine fördernden Mitglieder oder Jugendmitglieder sind. Sie besitzen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung unter Beachtung des §8 (4).

(3) Sektionsmitglieder sind ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder oder Jugendmitglieder, die auf ihren Antrag zusätzlich in einer bestimmten Sektion als Sektionsmitglieder aufgenommen werden.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft kann an Mitglieder verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder besitzen als Mitglieder des Vereins das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, ausgenommen sie haben zum Zeitpunkt der betreffenden Mitgliederversammlung noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet.

(5) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die zur Erreichung des Vereinszwecks durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen beitragen und denen auf ihren Antrag die Stellung eines fördernden Mitglieds zuerkannt wird.

(6) Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und denen auf Grund eines von ihnen selbst oder – soweit dies gesetzlich erforderlich ist – von einem für sie rechtlich Vertretungsbefugten gestellten Antrags die Stellung eines Jugendmitglieds zuerkannt wird. Dieselben Formvorschriften gelten auch für den Antrag von Jugendmitgliedern auf Aufnahme als Sektionsmitglieder. Jugendmitgliedern kommt mit dem vollendeten 16. Lebensjahr das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Jugendmitglieder werden mit Vollendung des 16. Lebensjahrs automatisch, ohne gesonderten Beschluss des Vorstands nach separater nachweislicher Willensbekundung des Jugendmitglieds, zu ordentlichen Mitgliedern.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden. Aus dem Antrag muss hervorgehen, ob der Bewerber gleichzeitig einer Sektion beitreten will. Der Antrag auf Beitritt zu einer Sektion kann aber auch jederzeit im Nachhinein gestellt werden.

(2) Über die Aufnahme der Mitglieder wird auf Antrag des Mitgliedswerbers durch den Vorstand entschieden. Dieser kann Anträge zur Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen.

(3) Die Ernennung eines Mitgliedes zum Ehrenmitglied erfolgt über Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird wirksam. Das ausgetretene Mitglied hat jedoch die bis zum Ende des Kalenderjahres fällig gewordenen oder noch fällig werdenden Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher (auch elektronischer) Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 12 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Der Ausschluss eines Mitglieds kann über Antrag des Vorstandes vom Ehren- und Schiedsgericht wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens sowie nach vergeblicher Mahnung wegen rückständiger Zahlungen in Höhe eines Betrages, der ziffernmäßig einen vom betreffenden Mitglied geschuldeten Jahresmitgliedsbeitrag übersteigt, ausgesprochen werden.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Ehren- und Schiedsgericht über Antrag des Vorstandes aberkannt werden, wenn schwerwiegende Gründe dafür sprechen, dass das Ehrenmitglied dieser Ehrung nicht mehr würdig ist.

§7 Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte können nicht ausgeübt werden

(a) während der Zeitdauer eines Dienstverhältnisses zum Verein,

(b) während einer Tätigkeit bei anderen Vereinen oder Organisationen, durch die eine Interessenkollision mit der Mitgliedschaft beim Verein gegeben ist. Ob eine derartige Interessenkollision vorliegt, entscheidet das Ehren- und Schiedsgericht auf Antrag des Vorstandes.

(c) während einer Unterbrechung der sportlichen Aktivität eines Mitgliedes für dessen Sektion, die schriftlich an den Sektionsleiter gemeldet und von diesem bestätigt werden muss.

(2) Ruhen der Mitgliedschaft durch (1) (a) und (1) (b) entbindet das Mitglied nicht von seiner Zahlungspflicht der Beiträge oder sonstiger Außenstände.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung und den Ordnungen der Sektionen, denen das Mitglied angehört. Alle Mitglieder haben im Rahmen dieser Regeln das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren. Die Statuten sind den Mitgliedern vom Vorstand durch Veröffentlichung auf der offiziellen Vereinswebsite zugänglich zu machen. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und bis 31. Jänner jeden Jahres im Vorhinein fällig. Der Mitgliedsbeitrag kann für Mitglieder gemäß §4 (2) (3), (4) und (5) in verschiedener Höhe festgelegt werden. Der Vorstand ist berechtigt, in besonders rücksichtswürdigen Fällen den Mitgliedsbeitrag zu stunden, zu ermäßigen oder ganz zu erlassen, soweit das mit den wirtschaftlichen Interessen des Vereins vereinbar ist. Mitglieder können vorab eine ruhende Mitgliedschaft beantragen. Während dieser Zeit ruhen ihre Rechte und Pflichten, insbesondere das Stimmrecht; die während des Ruhens entstehenden Mitgliedsbeiträge werden gestundet. Die Beendigung der ruhenden Mitgliedschaft ist dem Vorstand formfrei mitzuteilen. Der Mitgliedsbeitrag der Sektionsmitglieder steht der jeweiligen Sektion zur Verfügung.

(3) Die Ausübung des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung ist an die Bedingung geknüpft, dass die gemäß §5 stimmberechtigten Mitglieder allfällige Rückstände an Mitgliedsbeiträgen längstens bei Beginn der betreffenden Mitgliederversammlung durch Zahlung getilgt haben.

(4) Neu aufgenommenen Mitgliedern kommt das Stimmrecht erst nach einem halben Jahr ab dem Tag der Beschlussfassung des Vorstands über ihre Aufnahme als Mitglieder zu.

(5) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die den Verein betreffen, zwischen Mitgliedern und den Vereinsorganen, sowie zwischen Vereinsorganen untereinander sollen vereinsintern geregelt werden.

(6) Die Mitglieder verpflichten sich jeglichem diskriminierenden und undemokratischen Verhalten im Verein und dem von ihm genutzten Räumlichkeiten entschieden entgegenzutreten, sowie zur Förderung von ethnischen Minderheiten und Migranten im Verein und zur Zusammenarbeit mit Organisationen, welche dem Problem der Diskriminierung im Sport entgegenwirken.

§9 Sportsektionen

(1) Zur Ausübung einzelner Sportarten können von der Mitgliederversammlung Sportsektionen geschaffen werden.

(2) Angehörige von Sportsektionen (Sektionsmitglieder) müssen eine eigene Geschäftsordnung verfassen, welche zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes bedarf. Die Geschäftsordnung hat im Rahmen des Vereinsstatutes insbesondere Bestimmungen über Wahl, Aufgaben und Funktionsdauer des Sektionsleiters/der Sektionsleiterin und der Sektionsleitung, die besonderen Voraussetzungen für die Aufnahme in und den Ausschluss aus der Sektion sowie über die Durchführung der sportlichen Aufgaben zu enthalten. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern vom Vereinsvorstand durch Veröffentlichung auf der offiziellen Vereinswebseite zugänglich zu machen.

(3) Der Sektionsleiter muss ordentliches Mitglied sein. Er wird erstmalig und zugleich mit der Schaffung der Sektion von der Mitgliederversammlung des Vereins, in Folge nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Sportsektionen gewählt.

(4) Die Sportsektion hat ihr Budget dem Präsidium spätestens 4 Wochen vor Beginn ihres Geschäftsjahres (siehe § 14 Abs. 2) vorzulegen und von diesem nach Befassung des Aufsichtsrates (siehe § 17 Abs. 5) genehmigen zu lassen.

(5) Der jeweilige Sektionsleiter kann gegenüber dem Vorstand ein anderes Mitglied der Sektion, der ein volljähriges stimmberechtigtes Mitglied zu sein hat, statt ihm als den in den Vorstand zu kooptierenden Sektionsvertreter nominieren. Es steht dem Sektionsleiter frei, jederzeit statt einem bereits nominierten und kooptierten Sektionsvertreter einen anderen Sektionsvertreter oder sich selbst zur Kooptierung in den Vorstand zu nominieren. In diesem Fall hat der Vorstand diesen Austausch zu beschließen.

§ 10 Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind

(a) die Mitgliederversammlung

(b) das Präsidium (Leitungsorgan gemäß §5 (3) Vereinsgesetz)

(c) der Vorstand

(d) der Aufsichtsrat

(e) die Rechnungsprüfer

(f) das Ehren- und Schiedsgericht

(g) das Wahlkomitee

(h) das Archiv

(2) Jedes Organ handelt nach Maßgabe der ihm in diesen Statuten zugewiesenen Zuständigkeiten und Wirkungsweisen.

§11 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen (Zeitpunkt der Abhaltung der Mitgliederversammlung), wenn es

(a) der Vorstand (mit Stimmenmehrheit) beschließt oder

(b) mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit gem. §17 (2) schriftlich verlangen.

(3) Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Punkte der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Einladung wird auf den Zeitpunkt der Absendung, nicht auf das Einlangen der Einladung abgestellt. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen obliegt dem Präsidium, im Falle seiner Verhinderung oder unberechtigten Weigerung dem Vorstand, letztendlich dem dienstältesten* Vorstandsmitglied und dann den übrigen Vorstandsmitgliedern in altersgemäßer Reihung.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis längstens vier Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder kann auch bis zu einem Tag vor Beginn der Mitgliederversammlung ein neuer Antrag auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(5) Die Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung nicht aufscheinen, ist in der Mitgliederversammlung auf Beschluss des Präsidiums oder auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durchzuführen. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist zum festgelegten Termin der Mitgliederversammlung nicht mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so findet die Mitgliederversammlung eine halbe Stunde später statt. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht besondere Ausnahmen bestehen. Auf die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch die stimmberechtigten Mitglieder mit, sofern durch die vorliegenden Statuten nicht anderes vorgesehen ist, einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Stimmenthaltung ist im Statut nicht vorgesehen. Bei Änderungen der Statuten, bei Ankauf und Verkauf von Realitäten sowie bei Aufnahme von jedem Hypothekardarlehen und bei Darlehen, die im Einzelfall oder unter Berücksichtigung der bisher im Geschäftsjahr aufgenommenen Darlehen den Gesamtwert von 30.000,-- Euro pro Geschäftsjahr übersteigen, ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich, soweit in diesen Statuten nicht im Einzelfall ein anderes Mehrheitserfordernis festgesetzt ist. Bei Ankauf und Verkauf von Realitäten sowie bei Aufnahme von jedem Hypothekardarlehen und bei Darlehen, die im Einzelfall oder unter Berücksichtigung der bisher im Geschäftsjahr aufgenommenen Darlehen den Gesamtwert von 30.000,-- Euro pro Geschäftsjahr übersteigen, ist darüber hinaus eine vorherige Genehmigung durch den Aufsichtsrat einzuholen. Änderungen der Statuten sind vor der Mitgliederversammlung dem Aufsichtsrat zu übermitteln. Für die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Aufsichtsrates ist eine Mehrheit von drei Vierteln der bei der betreffenden Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder in dessen Vertretung einer der Vizepräsidenten (rangmäßig nach dem Alter der Vereinszugehörigkeit). Sind die Genannten verhindert, so übernimmt das dienstälteste* anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung als oberstem Beschlussorgan des Vereins sind folgende Aufgaben vorbehalten:

(a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts sowie des Rechnungsabschlusses des Präsidiums unter Einbindung der Rechnungsprüfer

(b) Wahl und Abberufung des Präsidenten, von mindestens einem bis höchstens zwei weiteren Vizepräsidenten, des Kassiers, der übrigen nach den Statuten von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer sowie der Mitglieder des Aufsichtsrats. Das Präsidium hat aus zumindest 3 verschiedenen Sportsektionen besetzt zu werden. Wahlvorschläge sind entsprechend vorzubereiten. Lediglich im Falle der Ablehnung mehrerer Sektionen für so ein Amt zur Verfügung zu stehen, ist auch eine geringere Diversität zulässig.

(c) Wahl der Mitglieder des Ehren- und Schiedsgerichtes

(d) Festlegung der allfälligen Bestellung eines geschäftsführenden Präsidenten oder geschäftsführenden Vizepräsidenten

(e) Entlastung des Vorstandes

(f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

(g) Genehmigung des An- und Verkaufs von Realitäten sowie der Aufnahme von Hypothekardarlehen und Darlehen (siehe §11 Abs. 6)

(h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins

(i) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

(j) Schaffung und Auflösung von Sportsektionen

(k) Andere der Mitgliederversammlung in den Statuten zugewiesene Aufgaben

(l) Gründung von oder Beteiligung an Kapitalgesellschaften

(2) Bei der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied nur eine Stimme. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung steht allen Vereinsmitgliedern zu. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

§13 Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, mindestens einem und bis zu drei Vizepräsidenten und dem Kassier.

(2) Die jeweils in den Vorstand kooptierten Sektionsleiter bzw. Sektionsvertreter können zusätzlich zu dem bzw. zu den von der Mitgliederversammlung gewählten Vizepräsidenten mit einfacher Mehrheit der kooptierten Sektionsleiter ein ordentliches Mitglied des Vereines zu einem weiteren Vizepräsidenten wählen. Dieser Vizepräsident kann sowohl von der Mitgliederversammlung als auch von der einfachen Mehrheit der jeweils in den Vorstand kooptierten Sektionsleitern bzw. Sektionsvertretern abberufen werden.

(3) Das Präsidium wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom dienstältesten* Vizepräsidenten, schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von fünf Tagen einberufen. Der Präsident ist zur Einberufung des Präsidiums binnen zwei Wochen verpflichtet, wenn die von einem Drittel der Mitglieder des Präsidiums bzw. der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird. Darüber hinaus sind jeweils zwei Präsidiumsmitglieder außer dem Präsidenten gemeinsam berechtigt, Sitzungen des Präsidiums unter Einhaltung einer achttägigen Ladungsfrist selbständig schriftlich einzuberufen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Ladungen nach diesem Absatz ist auf die Absendung der Einladung, nicht auf deren Eingang abzustellen.

(4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident, anwesend sind. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, das ist der Präsident bzw. in seiner Abwesenheit der dienstältesten* Vizepräsident.

§14 Aufgaben des Präsidiums

(1) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

(2) Das Präsidium hat vor Beginn eines Geschäftsjahres des Vereins, das mit 01.07. beginnt und mit 30.06. des folgenden Jahrs abläuft, das Jahresbudget für das nächste Vereinsjahr zu erstellen und zu verabschieden.

(3) Das Präsidium soll monatlich zumindest eine ordentliche Sitzung abhalten.

(4) Der Verein wird nach außen durch den Präsidenten und ein weiteres Präsidiumsmitglied vertreten; ist durch die Mitgliederversammlung ein geschäftsführender Vizepräsident bestellt, wird der Verein nach außen durch den Präsidenten und den geschäftsführenden Vizepräsidenten vertreten. Im Verhinderungsfall werden der Präsident und/oder der geschäftsführende Vizepräsident durch einen anderen Vizepräsidenten, im Falle deren Verhinderung durch den Kassier vertreten, wobei immer das Vieraugenprinzip zu wahren ist.

(5) Das Präsidium hat dem Aufsichtsrat zumindest vierteljährlich über die Lage des Vereins zu berichten sowie die Pflicht, den Aufsichtsrat fortlaufend über alle Vorgänge, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind, unverzüglich gesondert zu informieren.

(6) Der Präsident – in seiner Abwesenheit der dienstältesten* Vizepräsident - hat bei jeder Mitgliederversammlung dieser über die Aktivitäten und die Gebarung des Vereins zu berichten.

(7) Das Präsidium hat nach seinen rechtlichen Möglichkeiten durch Gesellschafterweisung dafür Sorge zu tragen, dass der Aufsichtsrat und die Rechnungsprüfer auf erste Aufforderung auch in sämtliche Verträge, Rechnungswerke, in den gesamten Schriftverkehr und in alle sonstigen denkmöglichen Dokumente und Unterlagen von Kapitalgesellschaften Einsicht erhalten, an denen der Verein beteiligt ist.

(8) Das Präsidium bedarf der vorherigen, binnen längstens 2 Wochen abzugebenden, schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrats für den Abschluss folgender Geschäfte

 (a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

 (b) Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter

 (c) Rechtsgeschäfte jeder Art, die für den Verein mit finanziellen Verpflichtungen von mehr als 50.000,– Euro verbunden sind sowie die Aufnahme von Darlehen von mehr als 20.000,– Euro.

 (d) Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen, soweit diese den Verein zur jährlichen Bruttozahlung von mehr als 25.000,-- Euro verpflichten

 (e) Rechtsgeschäfte jeder Art, die im Einzelfall oder in ihrem Zusammenhalt erkennbar zur Überschreitung des vom Aufsichtsrat genehmigten Jahresbudgets führen würden, den Erwerb und die Veräußerung von Vermarktungsrechten (insbesondere der medialen Rechte) sowie für Rechtsgeschäfte, die über den normalen Betrieb des Vereins hinausgehen.

 (f) Rechtsgeschäfte jeder Art, die der Verein oder eines seiner verbundenen Unternehmen mit Mitgliedern des Präsidiums oder mit den mit diesen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlich und/oder rechtlich verbundenen Unternehmen abschließt, ausgenommen hiervon sind Rechtsgeschäfte, deren Wert unter einer Kleinbetragsgrenze von 500,--Euro liegen.

(g) Ausübung von Gesellschafterrechten des Vereins - insbesondere von Stimmrechten des Vereins - in Beteiligungsgesellschaften im Hinblick auf die vorstehend unter a) bis f) aufgeführten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen.

§15 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, dem Kassier und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter und den jeweils kooptierten Sektionsleitern bzw. Sektionsvertretern. Ferner können bis zu 5 weitere Mitglieder kooptiert werden, die bei der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen. Jeweils ein Vertreter der Anhängervereinigung des Vereins und des Vereins ,,Freund_innen der Friedhofstribüne – Verein zur Förderung des Fußball und der Kultur in Hernals" ist anrechenbar auf die maximale Zahl von zu kooptierenden weiteren Vorstandsmitgliedern auf jeweiligen Vorschlag dieser Vereine in den Vorstand zu kooptieren.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der stimmberechtigten volljährigen Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren und 2 Monaten (38 Monaten) gewählt und bleibt darüber hinaus bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Nachwahlen von Vorstandsmitgliedern erfolgen auf die Dauer der restlichen Funktionsperiode der Vorstandsmitglieder.

(3) Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, dem Wahlkomitee Vorschläge für die Wahl der Vorstandsmitglieder zu unterbreiten.

(4) Der Vorstand ist vom Präsidenten (im Verhinderungsfall von dessen Vertretern) mindestens sechsmal jährlich unter Wahrung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuberufen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Einberufung ist auf die Absendung der Einladung, nicht auf deren Eintreffen abzustellen. Eine solche Einberufung des Vorstandes hat überdies über schriftliches Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder über Beschluss des Präsidiums innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen dieses Begehrens zu erfolgen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, das ist der Präsident bzw. in seiner Abwesenheit der dienstältesten* Vizepräsident. Die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder sowie des Präsidenten oder zumindest eines Vizepräsidenten ist erforderlich. Sollte eine Beschlussfassung auf Grund fehlender Anwesenheit der erforderlichen Zahl von Vorstandsmitgliedern nicht möglich sein, so ist jeweils unverzüglich so lange eine neue Vorstandssitzung einzuberufen, bis die Beschlussfähigkeit vorliegt.

§16 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand sind folgende Aufgaben zugewiesen:

(a) Aufnahme der Mitglieder

(b) Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds

(c) Antrag auf Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

(d) Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Mitgliedsgebühren in besonders rücksichtswürdigen Fällen

(e) Bestellung eines Wahlkomitees laut §20 (1).

(f) Entgegennahme und Prüfung der laufenden Tätigkeitsberichte des Präsidiums, von welchem gewünschte Aufklärungen oder Ergänzungen verlangt werden können sowie die Genehmigung dieser Tätigkeitsberichte, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

(g) Kooptierung von ordentlichen Mitgliedern in den Vorstand, die aufgrund ihrer Stellung, Kenntnisse oder Erfahrung für den Verein von Nutzen sind, wie etwa die Kooptierung von medizinischen Beratern, juristischen Beratern, Platzinspektoren.

(h) Genehmigung der Verwendung von Werbehinweisen auf der Sportkleidung.

(i) Vermögensrechtliche Verfügungen und Entscheidungen über Kreditaufnahmen mit Ausnahme des An- und Verkaufs von Realitäten und der Aufnahme von Hypothekardarlehen oder sonstigen Darlehen in einem Gesamtwert im Einzelfall oder in im Zusammenhalt im betreffenden Geschäftsjahr von über 10.000,-- Euro.

(j) Verwaltung des Förderfonds (§22) sowie Festsetzung der Höhe der jährlichen Dotierung.

(k) Alle sonstigen dem Vorstand durch die Statuten zugewiesenen Aufgaben.

§ 17 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat stellt das Aufsichtsorgan des Vereins gemäß §5 (4) des Vereinsgesetzes dar. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein, leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates und vertritt diesen gegenüber den anderen Vereinsorganen. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter aus dem Aufsichtsrat aus, so ist ein neuer Vorsitzender oder ein neuer Stellvertreter des Vorsitzenden aus dem Kreis der übrigen Aufsichtsratsmitglieder zu wählen.

(2) Sinkt die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats unter drei, so ist die entsprechende Zahl von Mitgliedern durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung nachzuwählen. Der Aufsichtsrat bleibt auch dann handlungsfähig, wenn er über weniger als drei Mitglieder verfügt. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des dienstältesten* Aufsichtsratsmitgliedes.

(3) Der Aufsichtsrat hat umfassende Kontroll- und Einsichtsrechte. Er ist von allen Organen und Organwaltern des Vereines zu unterstützen und es ist ihm jederzeit Einsicht in sämtliche Verträge, Rechnungswerke, in den gesamten Schriftverkehr und in alle sonstigen denkmöglichen Dokumente und Unterlagen zu gewähren. Der Vorstand, die Sektionen und sämtliche Organwalter des Vereines haben Anfragen des Aufsichtsrates unverzüglich richtig und vollständig zu beantworten und ihm insbesondere alle Auskünfte über die vergangene, gegenwärtige und zukünftige wirtschaftliche Entwicklung des Vereines zu geben.

(4) Der Aufsichtsrat hat jeder ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich über die wirtschaftliche Situation des Vereins, die zu erwartende wirtschaftlich Entwicklung, den Budgetvollzug, den Schuldenstand und über alles andere sonst zu berichten, das für die ökonomische Lage des Vereines von Bedeutung ist, einschließlich allfälligen Fehlverhaltens, das von ihm wahrgenommen wird. Dem Aufsichtsrat steht es auch jederzeit frei, den Vereinsorganen Empfehlungen zu erteilen. Wenn der Vorstand und/oder das Präsidium solche Empfehlungen nicht befolgen will, hat er dies gegenüber dem Aufsichtsrat schriftlich zu begründen.

(5) Das Präsidium hat dem Aufsichtsrat vor Beschlussfassung über die Sektionsbudgets dessen Entwurf zur Stellungnahme vorzulegen und darf über dieses Budget erst dann Beschluss fassen, wenn die schriftliche Stellungnahme des Aufsichtsrates vorliegt oder 14 Tage seit der Vorlage des Budgetentwurfs an den Aufsichtsrat vergangen sind. Auf Wunsch des Aufsichtsrates hat das Präsidium zur Erörterung des Budgetentwurfs zur Verfügung zu stehen.

(6) Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der stimmberechtigten volljährigen Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren und 2 Monaten (38 Monaten) gewählt und bleibt darüber hinaus bis zur Wahl eines neuen Aufsichtsrats im Amt. Nachwahlen von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgen nur auf die Dauer der restlichen Funktionsperiode des Aufsichtsrats. Wird nach Ablauf der Funktionsperiode bei der Mitgliederversammlung ein neues Präsidium gewählt, verlängert sich die Funktionsdauer automatisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(7) Der Aufsichtsrat hat sich bei seiner Tätigkeit und deren Umfang ausschließlich von den objektiven Interessen des Vereins leiten zu lassen und insbesondere auf die Wahrung der Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung zu achten.

§18 Rechnungsprüfer

(1) Die Kontrolle üben mindestens zwei von der Mitgliederversammlung über Vorschlag des Wahlkomitees aus dem Kreise der volljährigen, stimmberechtigten Mitglieder gewählte Rechnungsprüfer aus, die keinem weiteren gewählten Organ des Vereins angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der volljährigen stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes gewählt und bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl der Rechnungsprüfer im Amt. Nachwahlen von Rechnungsprüfern erfolgen nur auf die Dauer der restlichen Funktionsperiode der Rechnungsprüfer.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Bücher und Kassenbestände laufend, aber mindestens einmal jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Das Präsidium hat nach seiner rechtlichen Möglichkeit dafür Sorge zu tragen, dass die Rechnungsprüfer auf erste Aufforderung auch in sämtliche Verträge, Rechnungswerke, in den gesamten Schriftverkehr und in alle sonstigen denkmöglichen Dokumente und Unterlagen von Kapitalgesellschaften erhält, an denen der Verein beteiligt ist.

§19 Das Ehren- und Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine ,,Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den § 577 ff ZPO.

(2) Die Mitglieder des Schiedsgerichts bestehen aus 5 Personen, welche von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der volljährigen stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes gewählt werden und bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl des Schiedsgerichts im Amt. Nachwahlen von Mitgliedern erfolgen nur auf die Dauer der restlichen Funktionsperiode der Mitglieder des Schiedsgerichts. Ein Angehöriger des Vorstands, des Präsidiums oder des Aufsichtsrates kann nicht als Mitglied des Ehren- und Schiedsgericht gewählt werden. Die Mitglieder des Schiedsgerichts wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Das Ehren- und Schiedsgericht, dessen Entscheidungen vereinsintern endgültig sind, entscheidet, nachdem den Streitparteien beiderseitiges Gehör gewährt wurde, über alle aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten, insbesondere auf Antrag des Vorstandes über

 (a) den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes

 (b) die Festlegung des Vorliegens einer Interessenkollision, die durch die Tätigkeit eines Mitgliedes bei anderen Vereinen oder Organisationen, oder bei Befangenheit durch personelle und finanzielle Abhängigkeit eingetreten ist

 (c) die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

(4) Die vereinsmäßige Vollziehung der Beschlussfassung des Ehren- und Schiedsgerichts obliegt dem Präsidium.

§20 Das Wahlkomitee

(1) Das Wahlkomitee wird vom Vorstand vor der Einberufung der betreffenden Mitgliederversammlung gewählt. Es besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern aus dem Kreis der stimmberechtigten, volljährigen Vereinsmitglieder. Wenn und soweit diese die Wahl nicht annehmen, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates das Wahlkomitee aus dem Kreis der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates zu ergänzen. Das Wahlkomitee sammelt die Wahlvorschläge, prüft deren formelle Zulässigkeit, legt sie der Mitgliederversammlung vor und leitet die Wahl, stellt die Beschlussfähigkeit sowie die Mehrheitserfordernisse für die Wahl sowie das Ergebnis der Wahl fest und gibt deren Ergebnis bekannt. Es handelt als Kollektivorgan.

(2) Wahlvorschläge sind bis längstens vier Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Wahlkomitee schriftlich einzureichen und werden unmittelbar anschließend auf der Gesamtvereinswebseite veröffentlicht.

§21 Das Archiv

(1) Aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung mindestens ein Archivar oder mehrere Archivare gewählt, die jeweils bis zur nächstfolgenden Gesamtneuwahl des Vorstandes im Amt bleiben.

(2) Den Archivaren obliegen die Verwahrung und Verwaltung sämtlicher Ehrenzeichen (Pokale, Wimpel) und Archivalien (historische Vereinsunterlagen, Urkunden etc.) des Vereins, und die Entscheidung über Ort und die Art der Aufbewahrung dieser Gegenstände im Rahmen des Vereins, soweit die sonst zuständigen Vereinsorgane im Einzelfall keine besondere Verfügung treffen.

(3) Die Archivare ist nicht Mitglied des Vorstandes, besitzen aber das Recht, in Angelegenheiten, die ihre Zuständigkeitsbereich betreffen, von Vorstand und Präsidium gehört zu werden, insbesondere an den diesbezüglichen Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§22 Der Förderfonds

(1) Zur Bildung von Rücklagen und zwecks Ansparung von Mitteln zur Förderung besonderer Projekte wurde ein Förderfonds eingerichtet. In diesen sollen jährlich Mittel der einzelnen Sektionen unter Berücksichtigung deren Möglichkeiten anhand der vorgelegten Budgets fließen. Die Höhe dieser jährlichen Dotierung ist vom Vorstand für jede Sektion einzeln festzusetzen. Über die Verwendung der Mittel aus diesem Fonds entscheidet der Vorstand und ab einer Summe von 5.000,– Euro zusätzlich mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

§23 Bestimmungen der Fachverbände

(1) Der Verein unterwirft sich den Antidopingbestimmungen der Fachverbände, bei denen er eine aktive Mitgliedschaft hat, insbesondere des ÖFB (Österreichischer Fußballbund), ÖFV (Österreichischer Fechtverband), ORV (Österreichischer Radsport Verband) des OSV (Österreichischer Schwimmverband) und des ÖLV (Österreichischer Leichtathletik-Verband).

(2) Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des Zehn-Punkte-Plans der UEFA zur Bekämpfung des Rassismus im Fußball.

(3) Der Verein bekennt sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verein tritt daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnt jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verein richtet sein Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordert die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Vereinszwecks auch von allen Aktiven, Betreuern und Funktionären als Verhaltensmaxime ein. (Verweis OSV Statut §16)

§24 Allgemeines

(1) Soweit in diesen Statuten nichts ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, wird das Formgebot der Schriftlichkeit immer auch durch Fax oder E-Mail eingehalten.

(2) Alle Inhaber von in diesen Statuten geregelten Funktionen können zurücktreten. Der Rücktritt ist jeweils schriftlich gegenüber dem Präsidenten zu erklären, in dessen Verhinderung oder wenn es sich um den Präsidenten selbst handelt gegenüber dem dienstältesten* Vizepräsidenten. Der Rücktritt wird mit dem Zugang der Erklärung wirksam und kann nicht widerrufen werden.

§ 25 Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von neun Zehntel der bei der betreffenden Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks soll das Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

* Der verwendete Begriff „Dienstälteste“ bezieht sich auf die Dauer der Vereinszugehörigkeit eines Mitgliedes